

Interpellation Surber-St.Gallen:**«Finanzierung Vorhalteleistungen der Spitäler zur Abdeckung von Auslastungsspitzen**

Am 17. Dezember 2021 haben National- und Ständerat verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) beschlossen. Unter anderem wurde ein neuer Art. 3 Abs. 4^{bis} eingefügt. Dieser verlangt, dass die Kantone zur Stärkung der durch die Covid-19-Krise beanspruchten Gesundheitsversorgung die zur Abdeckung von Auslastungsspitzen nötigen Vorhalteleistungen finanzieren. Die Kantone definieren die nötigen Kapazitäten in Absprache mit dem Bund.

Der Sprecher der zuständigen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, Pierre-Yves Maillard, hielt in seinem Votum zum Ergebnis der Einigungskonferenz zum neuen Artikel 3 Abs. 4^{bis} fest, es gehe darum, während eines Teils des Jahres Reservekapazitäten zu finanzieren, um dann, wenn die Wellen mit erhöhtem Infektionsgeschehen eintreten, diese Wellen bewältigen zu können, ohne das Personal zu erschöpfen, ohne systematisch auf Überstunden zu setzen. Deshalb gehe es darum, die Kantone ganz klar aufzufordern, eine Zusatzfinanzierung zum Finanzierungssystem bereitzustellen, um zusätzliche Kapazitäten vorzufinanzieren, die es ermöglichen, die Aktivitätsspitzen zu bewältigen.

Die Kantone sind damit gehalten, in den Spitälern Reservekapazitäten zur Abdeckung von Auslastungsspitzen zu finanzieren.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird Art. 3 Abs. 4^{bis} des Covid-19-Gesetzes im Kanton St.Gallen umgesetzt?
2. Werden den Spitälern für den Aufbau / Erhalt von Reservekapazitäten zur Abdeckung von Auslastungsspitzen zum bisherigen Finanzierungssystem zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt?»

15. Februar 2022

Surber-St.Gallen